

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang VI	Rathenow, den 05.03.2007	Nr. 01
-------------	--------------------------	--------

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der <b>Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Rathenow vom 18.01.2007</b>	Seite 2	Bekanntmachung über das <b>Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 024 „Wolzensee“</b>	Seite 9
Bekanntmachung der <b>Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 21.02.2007</b>	Seite 2	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des <b>Bebauungsplanes Nr. 035 „Wohnbebauung am Körgraben</b> und der <b>4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Körgraben“</b>	Seite 10
Bekanntmachung der <b>Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2007 in der Stadt Rathenow</b>	Seite 3	Bekanntmachung über die <b>Auslegung der Übersichtspläne B102n, Anbindung Rathenow/ Premnitz an die BAB2 OU Premnitz/ OU Brandenburg Nord/ OU Brandenburg Süd</b>	Seite 11
Bekanntmachung der <b>1. Nachtragshaushaltungssatzung für das Haushaltsjahr 2006</b>	Seite 4	Bekanntmachung des <b>Planfeststellungsverfahrens für den Ersatz der Wehranlage Hinter- und Vorderarche/ Rathenow UHW-km 102,971 bis km 103,348</b>	Seite 12
Bekanntmachung über das <b>Inkrafttreten der Gestaltungssatzung der Stadt Rathenow</b>	Seite 6		
Bekanntmachung über das <b>Inkrafttreten der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow für den Geltungsbereich „Hopfengärten“</b>	Seite 7		
Bekanntmachung über das <b>Inkrafttreten der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow für den Geltungsbereich „Wolzensee“</b>	Seite 8		

**STADT RATHENOW**  
DER BÜRGERMEISTER -

Bekanntmachung

**Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 18.01.2007 u.a. folgendes beschlossen:**

**öffentlicher Teil:**

**DS-Nr. 001/07:** Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Altstadtinsel - Wohngebiet am Stadtkanal“ hier: Befreiung für die Flurstücke 88,132 tlw. in der Flur 23 der Gemarkung Rathenow

**Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, gemäß § 31 BauGB der Befreiung von der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes „Altstadtinsel - Wohngebiet am Stadtkanal“ zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.**

Bekanntmachung

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 21.02.2007 u.a. folgendes beschlossen:**

**öffentlicher Teil:**

**DS-Nr. 002/07:** Einrichtung von Leistungs- und Begabungsklassen im Gymnasium „Friedrich Ludwig Jahn“

**Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow befürwortet die Bewerbung des Gymnasiums „Friedrich Ludwig Jahn“ zur Errichtung von Leistungs- und Begabungsklassen.**

**DS-Nr. 011/07:** Kita- und Hortentwicklungsplan der Stadt Rathenow

**Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Fortschreibung des Kita- und Hortentwicklungsplanes.**

1. Die Kita „Max und Moritz“ wird zum 24.08.2007 aufgelöst.
2. Der Hort in der Villa „Kunterbunt“ wird zum 31.07.2007 aufgelöst.
3. In der Grundschule „Am Weinberg“ wird ein Hort für eine zweizügige Grundschule errichtet.
4. Der Hort in der Kita „Jenny Marx“ wird schrittweise aufgelöst. Die Betreuung der Hortkinder aus der Grundschule „Friedrich Ludwig Jahn“ erfolgt ab Schuljahr 2009/10 ausschließlich in der Schule.

**DS-Nr. 003/07:** Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplangebietes „Wohnbebauung am Körgraben“

**Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplangebietes „Wohnbebauung am Körgraben“ gemäß § 3 BauGB für 1 Monat öffentlich auszulegen.**

**DS-Nr. 006/07:** Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 035 „Wohnbebauung am Körgraben“

**Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan Nr. 035 „Wohnbebauung am Körgraben“ für 1 Monat gemäß § 3 BauGB öffentlich auszulegen.**

**DS-Nr. 007/07:** Einziehung der Gemeindestraße "Klara-Zimmermann-Straße" Gemarkung Rathenow, Flur 32, Flurstück 265/7

**Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Verkehrsfläche der Gemeindestraße „Klara-Zimmermann-Straße“ der Gemarkung Rathenow einzuziehen.**

**DS-Nr. 016/07:** Änderung des Gemeindegebietes an der Gemarkung Böhne

**Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den beigefügten Gebietsänderungsvertrag mit der Stadt Premnitz zur Aufhebung der Exklave Gemarkung Mögelin, Flur 2, Flurstück 44/2.**

**DS-Nr. 014/07:** Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2007 in der Stadt Rathenow

**Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow erlässt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2007 in der Stadt Rathenow.**

**DS-Nr. 008/07:** Grundsatzbeschluss zur Bundesgartenschau 2015

**Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister die Erarbeitung der Bewerbungsunterlagen für die Ausrichtung der Bundesgartenschau 2015 zu veranlassen.**

**Die Bewerbung erfolgt im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft mit den Städten Brandenburg, Premnitz, Havelberg und dem Amt Rhinow.**

**DS-Nr. 020/07:** Außerplanmäßige Mehrausgabe zur Erarbeitung der Bewerbungsunterlagen für die Ausrichtung der Bundesgartenschau 2015

**Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt eine außerplanmäßige Mehrausgabe i.H.v. 30.000,00 € zur Erarbeitung der Bewerbungsunterlagen für die Ausrichtung der Bundesgartenschau 2015.**

**Die Deckung der Ausgabe erfolgt aus der Nachzahlung am Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer 2006 vom 16.02.2007.**

**DS-Nr. 021/07:** Abbrennen kleiner Feuer im Gartenbereich

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow fordert die Landesregierung und den Landtag Brandenburg auf, sicher zu stellen, dass auch künftig das Abbrennen von kleinen Feuern im Gartenbereich ohne besondere Genehmigung möglich bleibt.**

**nichtöffentlicher Teil:**

**DS-Nr. 009/07:** Grundstücksankauf in Rathenow, Märkischer Platz, Flur 25, Flurstücke 132/1 und 132/2.

**DS-Nr. 010/07:** Klage auf Grundbuchberichtigung

**DS-Nr. 012/07:** Abschluss eines Vergleiches

**Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu nehmen.**

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2007 in der Stadt Rathenow**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg in der Fassung vom 27.11.2006 wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 21.02.2007 für das Gebiet der Stadt Rathenow folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Verkaufsoffene Sonntage**

Verkaufsstellen der Stadt Rathenow im Sinne des § 1 des Ladenöffnungsgesetzes dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr öffnen:

A) Termine gelten nur für das Stadtzentrum (siehe Anhang, Stadtplan)

25.03.07	anlässlich der Rathenower Frühlingsgalerie
21.10.07	anlässlich des Rathenower Weinfestes
02.12.07	zum 1. Advent
09.12.07	zum 2. Advent
16.12.07	zum 3. Advent
23.12.07	zum 4. Advent

B) Termine gelten nur für andere Stadtteile (Milower Landstraße, Schwedendamm, Rathenow Ost, Lessingstr., Semliner Straße, Rhinower Straße)

06.05.07	anlässlich eines Maifestes
23.09.07	anlässlich eines Erntefestes
02.12.07	zum 1. Advent
09.12.07	zum 2. Advent
16.12.07	zum 3. Advent
23.12.07	zum 4. Advent

C) Termine gelten nur für Rathenower Ortsteil Göttlin - Mc Möbel

18.03.07	anlässlich eines Frühlingsfestes
15.04.07	anlässlich eines Osterfestes
23.09.07	anlässlich eines Erntefestes
14.10.07	anlässlich eines Herbstfestes
11.11.07	anlässlich der Aktion: Närrische Zeiten – närrische Preise
02.12.07	zum 1. Advent

**§ 2**

**Arbeitnehmerschutz**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 Ladenöffnungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Rathenow, 28.02.2007

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.09.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert ( - )	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	um	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	660.800 EUR	-1.072.000 EUR	30.419.000 EUR	30.007.800 EUR
die Ausgaben	1.013.400 EUR	-1.434.000 EUR	32.981.000 EUR	32.560.400 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	679.700 EUR	-15.000 EUR	10.480.600 EUR	11.145.300 EUR
die Ausgaben	684.700 EUR	-20.000 EUR	10.480.600 EUR	11.145.300 EUR

## § 2

Es werden neu festgesetzt:	gegenüber von bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. Der Gesamtbetrag der Kredite	0,00 EUR	0,00 EUR
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 EUR	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	1.725.000,00 EUR	1.725.000,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	5.000.000,00 EUR	5.000.000,00EUR

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

### § 4

entfällt

### § 5

1. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung ergibt sich aus § 79 der Gemeindeordnung.  
Der Begriff der Erheblichkeit wird von bisher 250.000,00 € wie folgt geändert:
  - 1.1. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs.2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 1,0 v.H. der Gesamtausgaben des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
  - 1.2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs.2 Nr.2 GO dann anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen 1,0 v.H. der Gesamtausgaben des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
  - 1.3. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs.2 Nr.3 GO sind Mehrausgaben dann anzusehen, wenn Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, die den Betrag von 250.000,00 € je Maßnahme übersteigen.

Die Punkte 2 und 3 des § 5 werden nicht geändert.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.12.2006 vom Landrat des Landkreises Havelland als allgemeiner unterer Landesbehörde erteilt.

Rathenow, 02.01.2007

gez. Seeger  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten der Gestaltungssatzung der Stadt Rathenow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am **06.12.2006** in öffentlicher Sitzung, die Gestaltungssatzung der Stadt Rathenow auf der Grundlage des § 81 BbgBO beschlossen.

Nach Abschluss der rechtsaufsichtlichen Prüfung wird für die am 06.12.2006 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschlossene Gestaltungssatzung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Hiermit wird die Gestaltungssatzung der Stadt Rathenow bekannt gemacht.

Die Satzung kann im Rathenower Rathaus, Bau- und Ordnungsamt,  
Zimmer 426, Berliner Straße 15  
während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Jedermann kann die Gestaltungssatzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Rathenow, 25.01.2007

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow für den Geltungsbereich „Hopfengärten“

Der Landkreis Havelland hat die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow am 06.12.2006 in öffentlicher Sitzung beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Nachfolgend ist der geänderte Geltungsbereich zu erkennen.

 <p>Geltungsbereich „Hopfengärten“</p>	<p>Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow kann einschließlich der Begründung im Bauamt der Stadtverwaltung Rathenow Berliner Str. 15, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dieser Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.</p>
--	---

Rathenow, den 30.01.2007

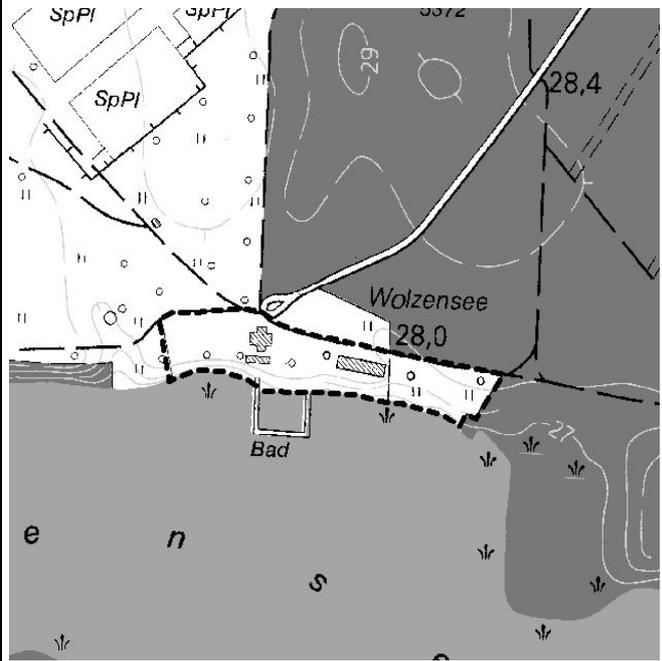
gez. i.V. Lemle  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow für den Geltungsbereich „Wolzensee“

Der Landkreis Havelland hat die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow am 06.12.2006 in öffentlicher Sitzung beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Nachfolgend ist der geänderte Geltungsbereich zu erkennen.

 <p style="text-align: center;">Geltungsbereich „Wolzensee“</p>	<p>Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow kann einschließlich der Begründung im Bauamt der Stadtverwaltung Rathenow Berliner Str. 15, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dieser Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.</p>
---	---

Rathenow, den 30.01.2007

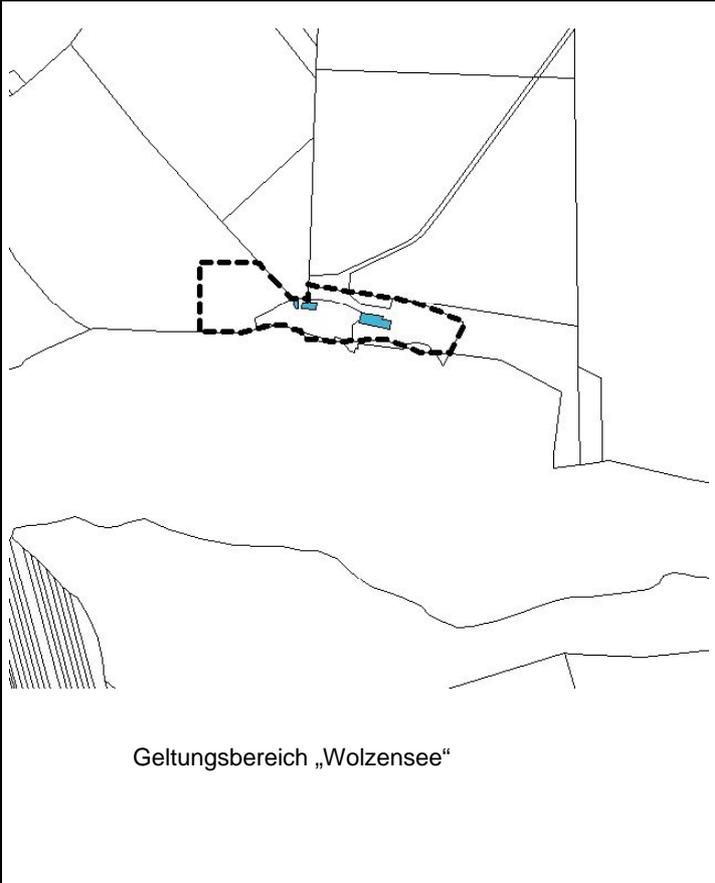
gez. i.V. Lemle  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 024 „Wolzensee“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am 06.12.2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Mit Schreiben vom 16.01.2007 ist der Bebauungsplan mit einer Auflage genehmigt worden. Der Bebauungsplan kann nunmehr gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Nachfolgend ist der geänderte Geltungsbereich zu erkennen.

 <p>Geltungsbereich „Wolzensee“</p>	<p>Der Bebauungsplan „Wolzensee“ Nr. 034 kann einschließlich der Begründung im Bauamt der Stadtverwaltung Rathenow Berliner Str. 15, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dieser Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.</p>
---	--

Rathenow, den 30.01.2007

gez. i.V. Lemle  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

# Amtliche Bekanntmachung

## Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 035 „Wohnbebauung am Körgraben“ und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Körgraben“

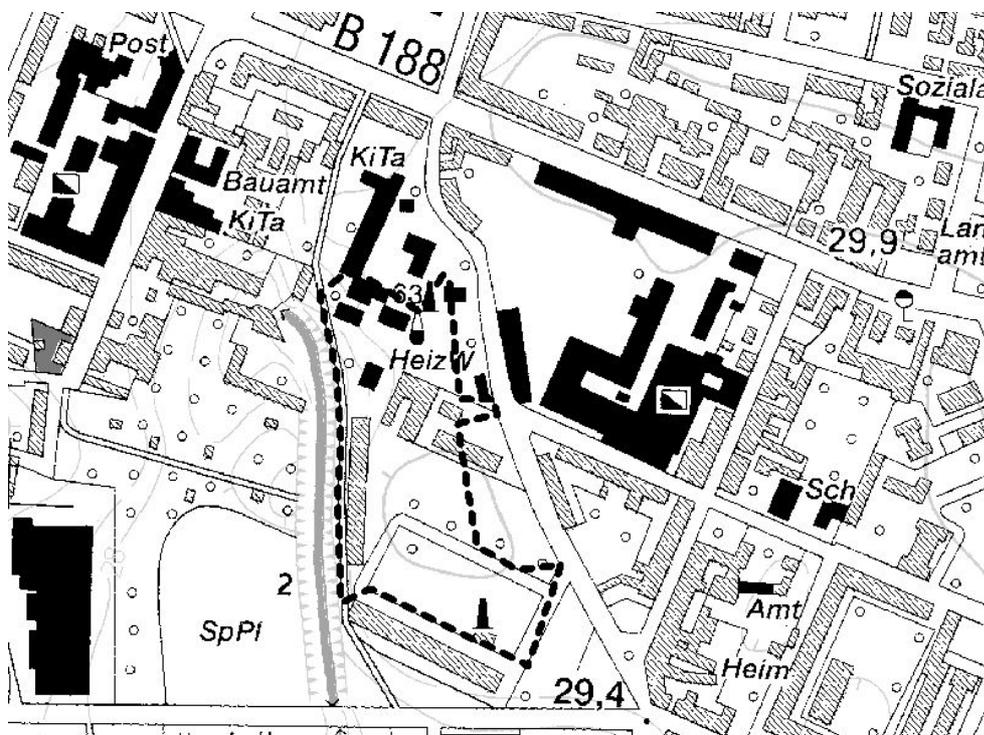
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am **21.02.2007** in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan „Wohnbebauung am Körgraben“ mit Begründung und die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Körgraben“ mit Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich für einen Monat auszulegen.

Für diese Planverfahren wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Die Umweltberichte und die umweltbezogenen Stellungnahmen werden ebenfalls ausgelegt.

Die Auslegung findet vom

**20.03.2007 bis 23.04.2007**

im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 426 in der Berliner Str.15 zu den üblichen Öffnungszeiten statt.



Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der oben aufgeführten Planskizze ersichtlich.

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist..

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der oben genannten Zeiten zur Niederschrift zu bringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Rathenow, den 21.02.2007

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

# Amtliche Bekanntmachung

## über die Auslegung der Übersichtspläne B102n, Anbindung Rathenow/ Premnitz an die BAB2 OU Premnitz/ OU Brandenburg Nord/ OU Brandenburg Süd

Nach Abschluss der Raumordnungsverfahren im Jahr 2003 (Premnitz : 25.07.2003, Brandenburg Nord: 28.07.2003, Brandenburg Süd: 19.11.2003) und im Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung erfolgte die Linienbestimmung für die o. g. Maßnahmen durch das Bundesministerium für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung am 04.10.2006.

Gemäß § 2 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes sind diese bestimmten Linien in den Flächennutzungs- und Regionalentwicklungsplänen zu vermerken bzw. kenntlich zu machen und bei den weiteren kommunalen Planungen als Vorlage zu beachten.

Auf Grundlage dieser Linien werden die weiteren Planungsverfahren vorbereitet.

Die Übersichtspläne der bestimmten Linienführung liegen in der Zeit vom

**12.03.07 – 11.04.07**  
(jeweils einschließlich)

zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung Rathenow, Bau- Ordnungsamt, Zimmer 426 in der Berliner Str. 15 zu folgenden Zeiten aus

Montag, Mittwoch und Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.30 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.30 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Rathenow, den 22.02.07

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

Gemäß § 17 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) i.V.m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht die Stadt Rathenow auf Veranlassung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost folgendes bekannt:

**Planfeststellungsverfahren für den Ersatz der Wehranlage Hinter- und Vorderarche/ Rathenow  
UHW-km 102,971 bis km 103,348**

## **Bekanntmachung**

### I.

Die Bundesrepublik Deutschland – Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes -, vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg, Brielower Landstraße 1, 14772 Brandenburg a.d.H. (Träger des Vorhabens), beabsichtigt den Ersatz der Wehranlage Hinter- und Vorderarche in Rathenow und hat dafür am 13.11.2006 den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg beantragt.

Das Bauvorhaben besteht im wesentlichen aus:

1. dem Neubau des Hinterarchenwehres einschließlich  
Abriss des alten Wehres und der Straße
  - Neubau der Uferbauwerke im Wehre- und -auslauf
  - Uferbefestigungen im Wehre- und -auslauf
  - Neubau der Brücke
  - Sohlbefestigung
2. dem Ersatz des Vorderarchenwehres einschließlich
  - Neubau eines gedichteten Damms mit integriertem Rechteckdurchlass im Oberwasser der bestehenden Straßenbrücke
  - Rückbau des Wehres
3. Maßnahmen nach einem Landschaftspflegerischen Begleitplan
  - Anlage einer Flachwasserzone
  - Bau einer Fischaufstiegsanlage
4. Anpassung von Anlagen Dritter
5. Inanspruchnahme von Grundstücken in der Gemarkung Rathenow

Das Vorhaben ist Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die dafür zusammengestellten Informationen sind Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen.

### III.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom **12.03.07** bis **11.04.07**  
(jeweils einschließlich)

zur allgemeinen Einsicht aus bei der:

Stadtverwaltung Rathenow, Bau- und Ordnungsamt, 14712 Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 426

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. Nr.: 03385/ 596-564 oder –563.

Diese Auslegung wird/wurde am 05.03.2007 im Amtsblatt der Stadt Rathenow bekannt gemacht. Die der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost bekannten Betroffenen sowie Behörden und Verbände werden gesondert informiert und Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen und / oder Stellungnahmen eingeräumt.

#### IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis spätestens **25.04.2007** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost, Gerhart-Hauptmann-Straße 16, 39108 Magdeburg oder bei der Stadtverwaltung Rathenow, bei der die Planunterlagen ausliegen, zu erheben.  
Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.
2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Von Beginn der Auslegung der Planunterlagen (12.03.2007) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentliche wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 19 Nr.1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Im Auftrag

Beck